

**Schriftliche Stellungnahmen der
Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung:
„Versicherungsvermittlerrecht“
am 18. Oktober 2006**

hier:

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft (GDV)

Stellungnahme
des
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
zum Regierungsentwurf
über ein
Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts
vom 3. Mai 2006
- BT-Drucksache 16/1935 -

Im Einzelnen möchten wir Folgendes anmerken:

Änderung der Gewerbeordnung

§ 11a Absatz 1 GewO-E

Klare Zweckbestimmung des Registers

Die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle durch die Registerbehörden ist ausdrücklich zu begrüßen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollte darauf geachtet werden, dass die bei der gemeinsamen Stelle gespeicherten personenbezogenen Daten über Vermittler ausschließlich für den in Satz 2 der Vorschrift eindeutig definierten Zweck des Registers verwendet werden. Satz 2 sollte daher klarer gefasst werden. Ferner sollte zur Klarstellung ergänzt werden, dass eine weitergehende Verwendung der Daten unzulässig ist.

§ 11a Absatz 1 GewO-E sollte daher wie folgt modifiziert werden:

(1) ... Zweck des Vermittlerregisters ist es insbesondere, der Allgemeinheit, vor allem **Kunden**, Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmen, die Überprüfung der Zulassung sowie des Umfangs der zugelassenen Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern zu ermöglichen. Eine weitergehende Datenverwendung ist unzulässig. ...

§ 34d Absatz 1 GewO-E

Keine Erlaubnispflicht für Rückversicherer bei Serviceleistungen für Erstversicherer

Die Vertragsbeziehung zwischen Rück- und Erstversicherer sind – über die bloße Risikoübernahme hinaus – durch eine Reihe weiterer Leistungen des Rückversicherers gekennzeichnet ist, wobei der Schwerpunkt dieser Leistungen in der fachlichen Beratung und Unterstützung der Erstversicherer liegt. Die beschriebenen Serviceleistungen lassen sich unter die Definition von „Versicherungsvermittlung“ in der Richtlinie subsumieren. Das Ergebnis, wonach in der Erbringung von Serviceleistungen für den Erstversicherer eine (zukünftig) erlaubnispflichtige Versicherungsvermittlung des Rückversicherers liegen würde, erscheint jedoch abwegig. Insbesondere eine Qualifizierung der Rückversicherer als Versicherungsvermittler ist auch von der Zielsetzung der Neuregelung – dem Schutz der Verbraucher – nicht erforderlich. Serviceleistungen des Rückversicherers an den Erstversicherer sind traditionell originärer Bestandteil des Rückversicherungsgeschäfts; sie müssen deshalb als von der Erlaubnis zum Betreiben der Rückversicherung umfasst angesehen werden, zumal sich diese Erlaubnis nach der EU-Terminologie auf „Rückversicherungsgeschäft und damit verbundene Geschäfte“ bezieht.

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass Serviceleistungen der Rückversicherer an Erstversicherer, auch dann wenn sie tatbestandlich unter den Begriff der Versicherungsvermittlung fallen könnten, keine besondere Erlaubnispflicht für die Rückversicherer auslösen.

§ 34d Absatz 1 Satz 1 GewO-E

Bestimmung der Gewerbsmäßigkeit

Angesichts der uneinheitlichen Bestimmung der Gewerbsmäßigkeit in der gewerberechtlichen Praxis sollte Rechtssicherheit durch ein taugliches Abgrenzungskriterium geschaffen werden. Dieses könnte in der Benennung einer jährlich zulässigen Provisionssumme oder Stückzahl von vermittelten Verträgen liegen.

§ 34d Absatz 1 Satz 3 GewO-E

Ablehnung der Honorarberatung/Legalisierung allenfalls nur für Großrisiken

Die vorgeschlagene Legalisierung der Honorarberatung für Versicherungsmakler ist abzulehnen. Denkbar wäre allenfalls eine Befugnis zur Honorarberatung im Bereich von Großrisiken. Dies verhindert zumindest zum Teil, dass der Wettbewerb mit anderen Vertriebswegen massiv beeinträchtigt wird. Großrisiken sind die Domäne der Versicherungsmakler und gesetzlich definiert (§ 10 EGVVG). Das sogenannte Breitengeschäft unterhalb der Schwelle von Großrisiken wird von allen Vertriebswegen schwerpunktmäßig bedient. Ohne eine Beschränkung auf Großrisiken würden auch kleinste Gewerbeeinheiten erfasst, die zum Breitengeschäft zählen.

§ 34d Absatz 1 Satz 3 GewO-E wäre daher wie folgt zu ergänzen:

(1) ... Die einem Versicherungsmaklererlaubnis erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen über Großrisiken gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten. ...

§ 34d Absatz 3 Nr. 2 GewO-E

Haftungsübernahme durch Versicherer oder Obervermittler

Die Befreiungsmöglichkeit von der Erlaubnispflicht für produktakzessorische Vermittler ist sach- und praxisgerecht. Dem Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe des Abs. 2 Nr. 3 sollte jedoch eine Haftungsübernahme der Versicherer oder des Erlaubnisinhabers im Sinne von Nr. 1 gleichgestellt werden. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in Fällen, in denen die nebenberufliche Vermittlungstätigkeit nur einen geringen Umfang erreicht, führte zu unverhältnismäßigen Kosten. Die Versicherungsvermittlung würde sich angesichts geringer Jahresprovisionen nicht mehr lohnen, da von der Vergütung die Versicherungsprämie nicht mehr beglichen werden könnte.

§ 34d Absatz. 3 Nr. 2 GewO-E sollte daher wie folgt modifiziert werden:

2. für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 3 besteht oder die in Nummer 1 bezeichnete Person oder Personen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittler Tätigkeit übernommen haben; als Nachweis hierfür ist eine entsprechende Erklärung der haftungsübernehmenden Personen ausreichend.

§ 34d Absatz 4 GewO-E

Keine Erlaubnispflicht für vertraglich gebundene Vermittler

Es wird ausdrücklich begrüßt, vertraglich gebundene Versicherungsvermittler nicht der Erlaubnispflicht zu unterwerfen. Dieses ermöglicht eine unbürokratische Registrierung dieser Vermittler bei der gemeinsamen Stelle im Sinne von § 11a Absatz. 1 S. 4 GewO-E.

Nachstehende Vorschläge dienen der Klarstellung der Vorschrift und ergänzen sie:

§ 34d Absatz 4 Nr. 1 GewO-E

- Vertragliche Gebundenheit bei Vermittlung für Konzernunternehmen

Die Bezugnahme auf die Beauftragung des gebundenen Vertreters durch das haftungsübernehmende Versicherungsunternehmen lässt die Situation des echten gebundenen Untervertreeters oder desjenigen gebundenen Vertreters, der für ein Vertriebs-Ausgliederungsunternehmen nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 VAG tätig ist, unberücksichtigt. Denn diese Vertreter vermitteln im Auftrag eines Hauptvertreeters bzw. des Vertriebs-Ausgliederungsunternehmens, unterliegen aber im gleichen Umfang

der Ausschließlichkeitsbindung wie Vertreter, die in direkten vertraglichen Beziehungen zu dem Versicherungsunternehmen stehen.

Zur Förderung von Produktinnovationen und Kundenorientierung werden häufig verschiedene Varianten eines Produkts (z. B. Lebensversicherungen) durch verschiedene, zum selben Konzern gehörende Versicherungsunternehmen angeboten. Eine Mehrmarkenstrategie ist nahezu Bestandteil eines jeden Versicherungskonzerns. Eine derartige Gestaltung des Vertriebs sollte nicht den Status als gebundener Vertreter in Frage stellen.

- Uneingeschränkte Haftung entspricht gesetzlicher Haftung

In der Gesetzesbegründung sollte zur Rechtssicherheit der Beteiligten klar gestellt werden, dass die uneingeschränkte Haftung im Sinne von Absatz 4 der gesetzlichen Haftung des Versicherungsunternehmens für seine Versicherungsvertreter für Vorsatz und Fahrlässigkeit gem. §§ 276, 278 BGB entspricht.

§ 34d Absatz 4 sollte wie folgt geändert werden:

(2) Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler nach Absatz 1 Satz 1, wenn

1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich **für ein** oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, **für mehrere** im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen ausübt; **Versicherungsprodukte von Unternehmen desselben Konzerns im Sinne des § 18 AktG stehen nicht in Konkurrenz zueinander.**
2. und durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird.

§ 34d Absatz 7 GewO-E

Meldung vertraglich gebundener Vermittler nur an gemeinsame Stelle

Die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle durch die Registerbehörden in § 11a Abs. 1 S. 4 GewO-E ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Registrierung vertraglich gebundener Vermittler im Sinne von § 34d Absatz 4 GewO-E sollte zur Förderung eines unbürokratischen und kostengünstigen Eintragungsverfahrens jedoch ausschließlich bei der gemeinsamen Stelle als zentrales Vermittlerregister erfolgen. Hierzu sollte in § 34d Abs. 7 GewO-E die Bezugnahme auf Absatz 4 gestrichen und in § 80 Abs. 3 VAG-E eine Eintragung bei der gemeinsamen Stelle eingefügt werden (Änderungsvorschlag siehe dort).

§ 34d Absatz 7 Satz 1 GewO-E sollte wie folgt geändert werden:

(7) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1 und 3 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Abs. 1 eintragen zu lassen. ...

§ 34d Absatz 9 GewO-E

- Ausnahme für separate Reiseversicherungen (Nr. 1 lit. d)

§ 34 Absatz 9 sollte nicht nur für den Fall gelten, dass zusätzlich eine "Hauptversicherung" abgeschlossen wurde, sondern auch für die Vermittlung von "isolierten" Reiseversicherungen. Ansonsten würde die Ausnahmevorschrift nur beim Abschluss von Versicherungspaketen oder beim Bestehen von "Grundversicherungen" eingreifen, nicht aber im Regelfall, in dem eine einzelne Reiseversicherung erworben wird. **Diesem Interesse wäre am besten mit einer Streichung des letzten Halbsatzes gedient.**

Zudem wird aus dem verwendeten Begriff der "Hauptversicherungsdeckung" nicht deutlich, ob damit die Deckung auf Grund einer anderweitigen Reiseversicherung (etwa einer Reiserücktrittskostenversicherung neben einer Reisehaftpflichtversicherung) oder einer reiseunabhängigen Versicherung (etwa einer Haftpflichtversicherung neben einer Reisehaftpflichtversicherung) gemeint ist. **Daher sollte Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen.**

- Laufzeit der Versicherungsverträge (Nr. 1 lit. f)

Die Maximierung der Vertragslaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen auf fünf Jahre berücksichtigt nicht, dass sich Versicherungsverträge von Jahr zu Jahr verlängern, wenn der Vertrag nicht fristgemäß gekündigt wird. Die Pflicht zur Maximierung machte es erforderlich, dass die betreffenden Verträge in jedem Fall nach fünf Jahren enden. Denjenigen Kunden, die den Vertrag verlängern lassen wollten, würde diese Möglichkeit genommen. Sie müssten einen Neuvertrag abschließen. Dieses ist nicht im Interesse der Kunden, die einen Vertrag abgeschlossen haben, dessen Vermittlung ohnehin aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie fallen soll. **Die Maximierung der Vertragslaufzeit sollte daher ersatzlos gestrichen werden.**

- Funktionsausgliederung auf andere Unternehmen

Bestimmte Funktionen eines Versicherers werden häufig nicht mehr von diesem ausgeübt, sondern im Wege einer Funktionsausgliederung von Tochterunternehmen übernommen, die zu dem Konzern des Versicherers oder der ihm übergeordneten Holding gehören. In diesem Fall müssen diese Tochterunternehmen, wie auch deren Angestellte, ebenso wie die Versicherer und deren Angestellte behandelt werden.

Dieses trägt den gängigen Unternehmensstrukturen Rechnung, die nach dem VAG möglich sind. Die Versicherer müssen bei Beantragung der Geschäftserlaubnis/Funktionsausgliederung die Verträge über die Funktionsausgliederungen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorlegen (§ 5 Absatz 3 Nr. 4 VAG). Diese Tochterunternehmen stehen damit ebenso unter der Aufsicht der BaFin.

§ 34d Absatz 9 sollte daher wie folgt lauten:

- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht
1. für Gewerbetreibende, wenn
 - a) sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln
 - b) sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
 - c) sie keine Lebensversicherung oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermitteln,
 - d) die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware bzw. der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der gelieferten Güter abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird und
 - e) die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.
 - ...
 4. Unternehmen, denen im Wege der Funktionsausgliederung im Sinne des § 5 Absatz 3 Nr. 4 VAG ganz oder zu einem wesentlichen Teil Aufgaben des Versicherungsunternehmens auf Dauer übertragen worden sind, sowie deren Angestellte.

§ 34e GewO-E

Es sollte in der Begründung klargestellt werden, dass Versicherungsberatern die Vermittlung untersagt ist.

§ 156 Absatz 1 GewO-E

Der Referentenentwurf des BMWi vom 24. März 2006 sieht vor, dass Versicherungsvermittler, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits tätig sind, ihre Berufszulassung innerhalb von zwei Jahren nachweisen müssen. Im Regierungsentwurf ist diese Übergangsfrist durch eine Formulierungsänderung auf ein Jahr verkürzt worden.

Nur eine zweijährige Übergangsfrist gewährleistet einen reibungslosen Übergang für diejenigen Vermittler, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes schon tätig sind, jedoch noch keine Sachkundeprüfung abgelegt haben. Diese Vermittler benötigen eine zweijährige Übergangsfrist, um sich ausbilden zu lassen und die Sachkundeprüfung, die

Voraussetzung für eine Gewerbeerlaubnis ist, erfolgreich ablegen zu können. Auch die Begründung des Regierungsentwurfs selbst geht von der Notwendigkeit einer zweijährigen Übergangsfrist aus. Die Bundesregierung hat ihre Auffassung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drs. 16/2475) nochmals klargestellt und dem entsprechenden Änderungsvorschlag des Bundesrates zugestimmt.

Die Übergangsfrist zur Erlangung der Gewerbeerlaubnis bzw. Registrierung vertraglich gebundener Vermittler sollte zwei Jahre ab In-Kraft-Treten des Gesetzes betragen.

Änderungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

§ 42a VVG-E

Durch die Definitionen in § 42a VVG-E werden von den zivilrechtlichen Pflichten auch diejenigen Vermittler erfasst, die von der Gewerbevermittlungspflicht ausgenommen werden. Der deutsche Gesetzgeber geht damit über die Vorgabe der Richtlinie hinaus, wonach gemäß Artikel 1 Absatz 2 die gesamte Richtlinie keine Anwendung auf diese Personen findet. Angesichts der durch die zahlreichen Einschränkungen kaum erklärungsbedürftigen Produkte, die von den auszunehmenden Betroffenen vermittelt werden können, besteht keine sachliche Notwendigkeit, diese Personen auch den zivilrechtlichen Pflichten zu unterwerfen. Insbesondere dürfte regelmäßig kein Anlass für eine Beratung vorliegen.

Es wird daher vorgeschlagen, Versicherungsvermittler im Sinne von § 34d Absatz 9 GewO-E von den §§ 42b - f VVG-E ausdrücklich auszunehmen.

§ 42b Absatz 1 Satz 2 VVG-E

Die Möglichkeit für den Versicherungsmakler, bei Bedarf auf eine eingeschränkte Versichererauswahl hinweisen zu können, ist mit dem Wesen des Versicherungsmaklers nicht zu vereinbaren. Es ist zu befürchten, dass sich Makler regelmäßig ihrer Beratungs- und Haftungsgrundlage nach Absatz 2 Satz 1 entziehen werden und der Einzelfall damit zur Regel wird. Der Kunde sucht aber gerade den Versicherungsmakler wegen der Vielfalt der von diesem berücksichtigten Versicherer auf.

Es wird daher angeregt, § 42b Absatz 1 Satz 2 ersatzlos zu streichen.

§ 42b Absatz 2 VVG-E

Versicherungsvertreter sollen dem Kunden vor Antragstellung in Textform mitteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen, für welche Versicherer sie tätig sind und ob eine Ausschließlichkeitsbindung vorliegt. Anders als bei Mehrfachvertretern oder Maklern wäre diese Anforderung bei Einfirmenvertretern nicht gerechtfertigt, denn die Markt- und Informationsgrundlage eines gebundenen Vertreters ergibt sich ohne weiteres aus dessen Ausschließlichkeitsbindung. Da die vorgeschriebene Textform praktisch nur durch eine papiergebundene Information gewahrt werden kann und ein Verzicht nur auf Grund einer gesonderten schriftlichen Erklärung (§ 42b Absatz 3 VVG-E) möglich ist, stellt diese Anforderung für Ausschließlichkeitsvertreter eine unverhältnismäßige Belastung dar, die für den Versicherungsnehmer keinerlei Zusatznutzen schafft. Sachgerechter wäre es, wenn Einfirmenvertreter den Versicherungsnehmer beim ersten Kontakt über ihre Ausschließlichkeitsbindung nach § 11 VersVermV-E informierten. § 11 Absatz 1 Buchstabe b) könnte wie folgt ergänzt werden:

b) als Versicherungsvertreter unter Angabe, ob und für welche Versicherungsunternehmen er ausschließlich tätig wird,
...

Unter Berücksichtigung auch der Anmerkung zu Absatz 1 sollte § 42b Absatz 2 VVG-E neu gefasst werden:

Der Versicherungsvertreter, der nicht ausschließlich für ein oder mehrere Versicherer im Sinne von § 34d Abs. 4 Nr. 1 GewO tätig wird, hat dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage er seine Leistungen erbringt und die Namen der seinem Rat zugrunde gelegten Versicherer anzugeben.

§ 42b Absatz 3 VVG-E

Die Verzichtsmöglichkeit auf die Information nach Absatz 2 wird im Grundsatz begrüßt. Den Verzicht allerdings nur durch gesonderte schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers zuzulassen, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

- Textform statt Schriftlichkeit

Die Informationen nach Absatz 1 selbst sind nur in Textform zu geben. Im Falle eines elektronischen Vertragsschlusses ist diese Voraussetzung auch faktisch nicht zu erfüllen. Das zusätzliche Erfordernis steht insofern im Widerspruch zur E-Commerce-Richtlinie, die ausdrücklich vorsieht, dass ein Vertragsschluss auf elektronischem Wege ermöglicht werden muss (Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie). Die mit dem Formerfordernis offenbar bezweckte Warnfunktion kann auch durch die Textform erfüllt werden.

- Integration des Verzichts in die Dokumentation

Gemäß der Gesetzesbegründung (Seite 23) muss eine Verzichtserklärung Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung in einem eigenen Dokument sein. Dieses ist in dieser Form abzulehnen. Die Belange des Kunden können auch dann hinreichend gewahrt werden, wenn sich die Erklärung gesondert auf dem Beratungsprotokoll befindet. Erst dann hat der Kunde die gesteigerte Möglichkeit zu erkennen, was ihm „entgeht“. Bei einem separaten Dokument besteht diese Möglichkeit nicht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich bereits heute in den Versicherungsanträgen zahlreiche besonders wichtige Hinweise befinden. Von diesen wird gefordert, dass sie klar und deutlich, möglicherweise durch Fettdruck hervorgehoben oder unmittelbar oberhalb der Unterschrift abgedruckt werden müssen. Es handelt sich um so wichtige Erklärungen wie die Entbindung von der Schweigepflicht oder die Erklärung zum Datenschutz. Auch die Lastschriftzugsermächtigung darf nicht in den übrigen Antragsbestandteilen untergehen. Sie ist hervorgehoben abgedruckt. Allen Beteiligten (BaFin, Datenschutzbehörden) reicht es aus, dass diese Art der Hervorhebung vorgenommen wird. Es bedarf nicht eines eigenen Blattes oder auch einer gesonderten Unterschrift.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf auch der administrative Aufwand für die Versicherungsunternehmen. Notwendig wird nicht nur eine aufwändigere Programmierung der EDV. Auch der Versand eines gesonderten Verzichtsdokuments erhöht den Papierverbrauch wie auch die Portokosten. Die Kosten müssten auf die Kunden umgelegt werden, ohne dass für die Verbraucher ein Mehrwert im Vergleich zu einem in die Beratungsdokumentation integrierten Verzicht erkennbar wäre.

Es wird daher vorgeschlagen, eine in Textform abgegebene Verzichtserklärung des Versicherungsnehmers, die Bestandteil der Beratungsdokumentation sein kann, ausreichen zu lassen.

§ 42c Absatz 1 VVG-E

- Erkennbarkeit des Beratungsanlasses

Der Gesetzesvorschlag wird im Grundsatz begrüßt. Der Vorschlag bemüht sich um eine Präzisierung der anlassbezogenen Beratungs- und Dokumentationspflicht, in dem Kriterien benannt werden, nach denen sich die Beratung und Dokumentation auszurichten haben. **Entscheidend ist, dass der Anlass, der eine Beratung und eine Dokumentation begründet, für den Vermittler auch erkennbar ist.** Dieses sollte nicht nur in die Begründung, sondern auch ausdrücklich in die Vorschrift aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz über ein Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 13. März 2006 für die nach Vertragsschluss bestehende Beratungs- und Dokumentationspflicht ausdrücklich auf die Erkennbarkeit des Beratungsanlasses abstellt.

- Verknüpfung der Merkmale „Beurteilungsschwierigkeit“ und „Kundensituation“

Die Frage- und Beratungspflicht des Vermittlers sollte u. a. davon abhängig gemacht werden, ob „... nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, **und** der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht ...“. Durch die Verbindung „und“ wird deutlich, dass Bestehen und Umfang der Beratungspflicht einerseits durch die Schwierigkeit des Produkts, zugleich aber auch durch die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des konkreten Versicherungsnehmers bestimmt wird. Durch die aktuelle „oder“-Verknüpfung würden die persönlichen Kenntnisse und die Situation des Versicherungsnehmers für die Frage der Beratungsnotwendigkeit im Hinblick auf die Schwierigkeit des Versicherungsproduktes keine einschränkende Rolle mehr spielen. Schon bei einer objektiv schwierigen Beurteilung müsste der Versicherungsnehmer stets, also unabhängig von seiner persönlichen Situation, befragt und beraten werden. Die persönliche Situation des Versicherungsnehmers soll daneben ein isoliertes, eigenes Kriterium für eine Beratungspflicht darstellen. Dieses eigenständige Kriterium ist nicht geeignet, da die persönlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers für sich gesehen nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit der Vermittlung eines konkreten Produktes eine Rolle spielen können. **Die o. g. Tatbestandsmerkmale sollten daher mit „und“ verknüpft werden.**

- Berücksichtigung der rechtlichen Stellung des Vermittlers

Zudem ist der Beratungs- und Dokumentationsaufwand auch abhängig von der rechtlichen Stellung des Versicherungsvermittlers. So schuldet der Versicherungsmakler eine andere Beratung als ein Versicherungsvertreter, was sich auch aus § 42b VVG-E ergibt. **Zur Klarstellung sollte daher § 42c Absatz 1 VVG-E im Einklang hiermit – und nicht nur in der Begründung – auch auf die Rechtsstellung des Vermittlers abstellen.**

- Dokumentation nur im Falle eines Vertragsschlusses

Eine Dokumentation der Beratung ist nur dann sinnvoll, wenn ein Versicherungsvertrag überhaupt zu Stande kommt. **Dieses sollte klargestellt werden.**

- Beispielhafte Einordnung von Versicherungsprodukten

In der Begründung sollte davon Abstand genommen werden, bestimmte Produkte beispielhaft als kompliziert einzustufen. Gerade im Falle einer Lebensversicherung kann eine solche Einordnung nicht undifferenziert vorgenommen werden. Das gilt nicht nur für die Risikolebensversicherung, sondern gleichfalls für die Kapitallebensversicherung. Durch eine Festlegung in der Begründung bliebe für eine sachlich gerechtfertigte Abweichung in der Praxis kein Raum.

§ 42c Absatz 2 VVG-E

- Verzicht auf Beratung und Dokumentation

Es wird verwiesen auf die inhaltsgleichen Ausführungen zu § 42b Absatz 3 VVG-E.

Es wird daher vorgeschlagen, eine in Textform abgegebene Verzichtserklärung des Versicherungsnehmers, die Bestandteil der Beratungsdokumentation sein kann, ausreichen zu lassen.

- Warnhinweis

Auch ein Warnhinweis der vorgeschlagenen Art ist abzulehnen. Er lässt ohne erkennbaren Grund den Vermittler in einem schlechten Licht erscheinen, da der Hinweis auf Schadenersatzansprüche stets in Verbindung mit einer latent drohenden Falschberatung gebracht wird. Die beabsichtigte Warnfunktion wird bereits durch eine Verzichtserklärung in Textform erreicht. Damit ist die Regelung unverhältnismäßig. **Auf den Warnhinweis sollte daher verzichtet werden.**

- Fernabsatz

Vermittler, die unter die Sondervorschriften des Fernabsatzes fallen, treffen auch die besonderen Informationspflichten des § 48b VVG nebst Anlage als Ausgleich dafür, dass keine persönliche Beratung stattfindet. Die vorgesehenen Beratungs- und Dokumentationspflichten können in diesen Fällen keine Anwendung finden. **Diese sollte klargestellt werden.**

Es wird daher angeregt, § 42c VVG-E wie folgt zu formulieren:

(1) Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der durch den Versicherungsnehmer zu leistenden Versicherungsprämien und, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, und der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation sowie der rechtlichen Stellung des Versicherungsvermittlers (Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler) hierfür ein erkennbarer Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und ihn zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages nach Maßgabe des § 42d zu dokumentieren. Die Verpflichtung zur Dokumentation entfällt, wenn der Vertrag nicht zu Stande kommt.

(2) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch Erklärung in Textform verzichten.

§§ 42c, 42d Absatz 1 VVG-E

Datenschutzrechtliche Ermächtigungen für Datenweitergabe an Versicherer

In der jetzigen Fassung der Vorschriften ist nicht hinreichend gesichert, ob die nach § 42c Abs. 1 VVG-E erhobenen Daten an den Versicherer weitergegeben werden können, damit dieser sie in Form eines Beratungsprotokolls an den Versicherungsnehmer weiterreicht. Gleiches gilt für die Speicherung der Beratungsprotokolle. Es ist nicht auszuschließen, dass die Datenschutzbehörden die Weitergabe und Speicherung als nicht von § 28 Abs. 3 BDSG gedeckt ansehen.

Zudem ist nicht geklärt, ob ein Vertreter, der einen Kunden spartenübergreifend berät und ein einziges Beratungsprotokoll verfasst, das gesamte Protokoll z. B. dem Sachversicherer zur Verfügung stellen darf, obwohl auch spezifische Gesundheitsdaten aufgrund einer Mitberatung zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung etc. niedergeschrieben sind. Hier reicht das Instrumentarium des § 28 BDSG nicht aus, da besondere Arten personenbezogener Daten (dazu zählen auch Gesundheitsdaten) im Regelfall nur nach einer ausdrücklichen Einwilligung des Kunden übermittelt oder genutzt werden dürfen (sofern keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu finden ist). Auch ein Verstoß gegen § 203 StGB ist nicht ausgeschlossen.

Es sollte daher dringend eine entsprechende datenschutzrechtliche Ermächtigung erfolgen.

§ 42d Absatz 2 Satz 2 VVG-E

Die Vorschrift sieht vor, dass im Falle einer mündlichen Mitteilung entsprechende Unterlagen in Textform unverzüglich „**nach Vertragsschluss**“ zur Verfügung zu stellen sind. Die Bezugnahme auf den Zeitpunkt nach Vertragsschluss wäre nicht vereinbar mit dem praktisch höchst bedeutsamen Policenmodell gemäß § 5a VVG. Nach § 5a Absatz 1 Satz 1 VVG „gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen in Textform widerspricht“. Während sich die regelmäßige Übermittlung der Dokumentation „vor Abschluss“ (§ 42d Absatz 1) nahtlos in das Policenverfahren einfügen lässt, wäre die Übermittlung der Dokumentation im mündlichen Ausnahmefall „nach Vertragsschluss“, d. h. nach Ablauf der Widerspruchsfrist, ersichtlich zu spät. Die unten vorgeschlagene Regelung ist an § 5a Absatz 3 Satz 2 VVG angelehnt. Dort ist ebenfalls der Fall geregelt, dass der Versicherungsnehmer sofortigen Versicherungsschutz beantragt und in diesem Augenblick auf die Überlassung von Unterlagen verzichtet.

Auch die Begründung sollte dementsprechend auf die Übersendung der Police und nicht den Zeitpunkt des „Vertragsschlusses“ abstellen.

§ 42d Absatz 2 Satz 2 VVG-E sollte daher wie folgt lauten:

In diesen Fällen sind die Informationen dem Versicherungsnehmer spätestens mit dem Versicherungsschein in Textform zur Verfügung zu stellen.

§ 42e VVG-E

Gegen die Schaffung einer gesonderten Schadensersatzpflicht für den Versicherungsvermittler bei Verletzung bestimmter Beratungs- und Informationspflichten bestehen grundsätzliche Bedenken. Für eine derartige Regelung besteht in Bezug auf den Versicherungsvertreter keine Veranlassung, da insofern stets der Versicherer eintritt. Für den Versicherungsmakler ergibt sich eine entsprechende Haftung aus dem Vertrag (positive Forderungsverletzung, culpa in contrahendo). Auch insofern besteht für eine gesetzliche Fixierung kein Bedarf.

Es wird daher angeregt, § 42e Absatz 1 VVG-E ersatzlos zu streichen.

§ 42f Absatz 1 VVG-E

- Keine gesetzliche Inkassovollmacht für Versicherungsvertreter

Es ist sachlich nicht geboten und überzogen, dass dem Versicherungsvertreter mit § 42f per Gesetz eine Inkassovollmacht erteilt wird, die erst durch gegenteilige Erklärung des Versicherers gegenüber dem Kunden durchbrochen werden kann. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass sich ein Vertreter durch eine gesetzlich legitimierte Inkassovollmacht eher dazu animiert fühlen dürfte, Gelder ohne Einverständnis des Versicherungsunternehmens entgegenzunehmen, als ohne gesetzliche Inkassovollmacht. Die Versicherungsunternehmen sind bestrebt, das Vertre-

terinkasso zurückzuführen, um Missbräuchen entgegenzuwirken. Insofern wäre die Regelung kontraproduktiv. Die gesetzliche Festschreibung einer Inkassovollmacht ist auch unverhältnismäßig, da sie von der Richtlinie in dieser Schärfe nicht vorgesehen ist und einen Eingriff in die Privatautonomie darstellt. Als milderer Mittel kann jedenfalls eine Regelung angesehen werden, **die dem Wortlaut des Artikel 4 Absatz 4 UA 2 lit. a) der Richtlinie entspricht und wie sie vom BMWi schon im Diskussionspapier vom 1. März 2004 vorgeschlagen wurde.**

- Durchbrechung der Zugangsfiktion auch bei einfacher Fahrlässigkeit

Der Gedanke des § 42f Absatz 1 Satz 2, dass ein Versicherungsnehmer nicht als schutzwürdig anzusehen ist, wenn er eine Beschränkung der gesetzlichen Vollmacht kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, ist grundsätzlich zu unterstützen. Es muss jedoch auch genügen, dass der Kunde eine fehlende oder beschränkte Inkassovollmacht **fahrlässig** nicht kannte. Hierzu sollte in der Begründung klargestellt werden, dass ein entsprechender Hinweis in der Prämienrechnung oder der Versicherungspolice ausreichend ist. Der Kunde hat damit die Möglichkeit, von der Beschränkung Kenntnis zu nehmen. Er ist nicht derart schutzwürdig, als dass ihm eine einfache Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden könnte. **Das Tatbestandsmerkmal „grob“ in § 42f Absatz 1 Satz 2 sollte daher gestrichen werden.**

In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass nach dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz über ein Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 13. März 2006 die derzeit geltende Bestimmung des § 43 Nr. 4 VVG nicht in Gänze übernommen werden soll (vgl. § 68 VVG-E). Nach § 43 Nr. 4 VVG gilt ein Versicherungsvertreter als bevollmächtigt, „Prämien nebst Zinsen und Kosten anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet;“. Gerade die dieser Norm zugrunde liegende Wertung sollte jedoch in § 42f VVG-E Eingang finden. Der Gedanke, dass Zahlungen nur auf Grund einer Rechnung zu leisten sind, stellt eine im Geschäftsverkehr übliche Selbstverständlichkeit dar. Versicherungsnehmer, die ohne unterzeichnete Prämienrechnung die Prämie an den Vertreter zahlen, sind nicht schutzwürdig. Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte in Anknüpfung an die geltende Rechtslage geregelt werden, dass der Versicherungsnehmer (grob) fahrlässig handelt, wenn er ohne unterzeichnete Prämienrechnung an den Vertreter zahlt. Auch die Expertenkommission zur VVG-Reform hat sich für eine Beibehaltung des derzeitigen § 43 Nr. 4 VVG ausgesprochen. Die Vorschrift sollte – inhaltlich unverändert – als § 69 Absatz 1 Nr. 4 VVG-Neu fortgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass der Versicherungsnehmer nach § 35 Satz 2 VVG „nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins“ zur Zahlung verpflichtet ist. Eine Erfüllungsfiktion, die sich völlig von diesen Eckpunkten löst, würde zu Rechtsunsicherheit, einer Zunahme von Rechtsstreitigkeiten und am Ende zu sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnissen führen.

- Möglichkeit der Beschränkung einer Inkassovollmacht in AGB

Im täglichen Massengeschäft sind Hinweise auf eine Beschränkung nur in standardisierter Form denkbar und würden deswegen auch dem AGB-Recht unterfallen. Angesichts der Begründung wie auf Seite 26 ist zu befürchten, dass Beschränkungen einer gesetzlichen Vollmacht nur auf der Grundlage individueller Hinweise zulässig wären und damit in der Praxis unmöglich würden. Es muss daher sichergestellt werden, dass ein in den entsprechenden Druckstücken an geeigneter Stelle eingestellter klarer und deutlich hervorgehobener Hinweis auf das Nichtbestehen (oder eine Beschränkung) der Inkassovollmacht des Vermittlers genügt, um die Zugangsfiktion aufzuheben. Bereits heute befinden sich in den Versicherungsanträgen zahlreiche besonders wichtige Hinweise, von denen gefordert wird, dass sie klar und deutlich, möglicherweise durch Fettdruck hervorgehoben oder unmittelbar oberhalb der Unterschrift abgedruckt werden müssen. Es handelt sich um so wichtige Erklärungen wie die Entbindung von der Schweigepflicht oder die Erklärung zum Datenschutz. Auch die Lastschrifteinzugsermächtigung darf nicht in den übrigen Antragsbestandteilen untergehen. Sie ist hervorgehoben abgedruckt. Allen Beteiligten (BaFin, Datenschutzbeauftragte) reicht es aus, dass diese Art der Hervorhebung vorgenommen wird.

Daher sollte der Satz in der Begründung zu § 42f (Seite 26) "Es wird jedoch kein Fall grober Fahrlässigkeit vorliegen, wenn es sich lediglich um einen standardisierten Hinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt." gestrichen, und statt dessen auf die Zulässigkeit eines klaren und deutlich hervorgehobenen Hinweises auf das Nichtbestehen (oder eine Beschränkung) der Inkassovollmacht verwiesen werden.

Basierend auf diesen Überlegungen sollte § 42f VVG-E wie folgt lauten:

(1) Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss des Vertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge Fahrlässigkeit nicht kannte. Der Versicherungsnehmer handelt insbesondere dann fahrlässig, wenn er an einen Versicherungsvertreter Zahlungen leistet, ohne dass der Versicherungsvertreter im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten oder mit einer Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift versehenen Prämienrechnung ist.

(2) ...

§ 42h VVG-E

Da die Versicherungsvermittlung unterhalb der gewerbsmäßigen Schwelle auch die Vermittlung z. B. nur einer Versicherung bedeuten kann und somit auch Personen erfasst würden, die nur äußerst geringfügig an der Versicherungsvermittlung beteiligt sind, dürften in den meisten Fällen die zu erfüllenden Pflichten in keinem Verhältnis zu der Tätigkeit des Vermittlers stehen.

Diese Vorschrift sollte gestrichen werden.

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 80 Absatz 1 Nr. 2 VAG-E

Die Vorschrift führt zu einer unangemessenen Benachteiligung der Versicherungsunternehmen. Die umfangreichen Vorschriften zur Kundengeldsicherung für Vermittler sind völlig ausreichend. Der Vermittler, welcher Kundengelder entgegen nimmt, hat darüber Buch zu führen und kann behördlich kontrolliert werden. Die Versicherungsunternehmen sollte nicht mit zusätzlichen Kontrollaufgaben belastet werden. Die Richtlinie sieht im übrigen eine solche Verpflichtung für die Versicherungsunternehmen nicht vor.

Zumindest muss jedoch klargestellt werden, dass der Nachweis einer Sicherheitsleistung nach § 34d Absatz. 8 Nr. 1 Buschstabe b) GewO-E nur dann erfolgen muss, wenn der Vermittler auch tatsächlich Vermögenswerte des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmte Vermögenswerte erhält. Insoweit kann sich der Versicherer nicht in allen Fällen einen Nachweis erbringen lassen. Dieses sollte ebenso klargestellt wie der Umstand, dass Vertreter wegen § 42f VVG-E keiner Kundengeldsicherung gem. § 12 VersVermV-E bedürfen. Im Übrigen sollte – wie schon zu § 80 Absatz 1 Nr. 1 VAG-E – darauf hingewiesen werden, dass im Massengeschäft eine Überprüfung nicht für jede Vermittlung möglich ist, sondern Stichproben ausreichend sind.

§ 80 Absatz 3 Satz 1 VAG-E

Die Registrierung vertraglich gebundener Vermittler im Sinne von § 34d Absatz 4 GewO-E sollte zur Förderung eines unbürokratischen und kostengünstigen Eintragungsverfahrens ausschließlich bei der gemeinsamen Stelle als zentrales Vermittlerregister erfolgen (vgl. Anmerkung zu §§ 11a, 34d Abs. 7 GewO-E).

Es wird deswegen folgende Änderung in § 80 Absatz 3 Satz 1 VAG-E vorgeschlagen:

Auf Veranlassung eines Versicherungsvermittlers nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung haben das oder die Versicherungsunternehmen, für das oder die er ausschließlich tätig wird, die im Register nach § 11a Abs. 1 der Gewerbeordnung zu speichernden Angaben der gemeinsamen Stelle gemäß § 11a Abs. 1 S. 4 der Gewerbeordnung mitzuteilen.

§ 80 Absatz 4 VAG-E

Vor dem Hintergrund des § 11a kann auch eine Beendigung der Zusammenarbeit mit einem vertraglich gebundenen Vermittler im Sinne von § 34d Absatz 4 GewO-E nur der zentralen gemeinsamen Stelle angezeigt werden. Dieses sollte klargestellt werden.

§ 80a VAG-E

Es sollte klargestellt werden, dass eine Meldung an die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde nur vertraglich nicht gebundene Vermittler betreffen kann. Zudem ist die Beantwortung einer Beschwerde dann entbehrlich, wenn bereits ein Beschwerdeverfahren bei der Schlichtungsstelle eingeleitet ist.

§ 80b VAG-E

Die Überprüfung der Berufshaftpflichtversicherung durch das Versicherungsunternehmen sollte auf den Zeitpunkt der erstmaligen Zusammenarbeit nach In-Kraft-Treten der Regelung beschränkt bleiben. Auch hierfür gilt, dass im Massengeschäft eine Überprüfung nicht für jede Vermittlung möglich ist. Die zuständige IHK kann im Erlaubnisverfahren retrospektiv überprüfen, ob der Vermittler seine Pflicht erfüllt hat und einen etwaigen Verstoß in die Zuverlässigkeitsbeurteilung miteinbeziehen.

§ 144 Absatz 1a Nr. 3a VAG-E

§ 144 Absatz 1a Nr. 3a bedroht auch eine schon fahrlässige Zusammenarbeit entgegen § 80 VAG mit einer Geldbuße bis zu 150.000 Euro. Es ist ausreichend, die Geldbuße für den Fall grober Fahrlässigkeit auszusprechen.

In § 144 Absatz 1a Nr. 3a VAG-E sollte daher das Tatbestandsmerkmal „fahrlässig“ durch „grob fahrlässig“ ersetzt werden.

Berlin, 10 Oktober 2006